

Bericht

zum
Antrag der Fraktion der Grünen betreffend Berufsverbote
— Drs 10/372 —

Beschlußempfehlung des Ausschusses für öffentliches Dienstrecht — Drs 10/1022

Berichtersteller: Abg. Weiß (CDU)

Der Berichtersteller hat in der 22. Sitzung des Landtages eine Kurzfassung seines Berichts zur zweiten Beratung des Antrags vorgetragen und die vollständige Fassung des Berichts zu Protokoll gegeben. Diese ist nachstehend abgedruckt.

Mit der Drucksache 10/1022 empfiehlt Ihnen der Ausschuß für öffentliches Dienstrecht, den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen. Der Antrag hat das Ziel, die Landesregierung aufzufordern, alle förmlichen Disziplinarverfahren gegen Lehrer und Verwaltungsangestellte, die wegen deren Kandidatur auf Listen der DKP bei den vergangenen Kommunal- und Landtagswahlen eingeleitet wurden, sofort einzustellen. Trotz der bereits sehr intensiven Beratung im Plenum bei der Einbringung des Antrages im Dezember des vergangenen Jahres hat der federführende Ausschuß für öffentliches Dienstrecht wegen der politischen Bedeutung des Themas den Antrag noch einmal sehr eingehend beraten.

Der Vertreter der Fraktion der Grünen hob bei der Beratung des Antrages im Ausschuß einige Punkte hervor, um die Position seiner Fraktion zu verdeutlichen. In der Art des Vorgehens der Landesregierung gegen Lehrer und Verwaltungsangestellte sehe die Fraktion der Grünen eine Form von Sippenhaft anstelle einer politischen Auseinandersetzung.

Sie betrachte dieses Vorgehen als Verletzung und Einschränkung der Menschen- und Grundrechte. Die Tatsache, daß auf der einen Seite die DKP nicht für verfassungswidrig erklärt sei, auf der anderen Seite Kandidaturen für diese Partei disziplinarrechtlich geahndet würden, halte die Fraktion der Grünen für einen logischen Salto-Mortale. Hierdurch gerate die Landesregierung in den Bereich der politischen Unglaubwürdigkeit. Die CDU habe zwar erklärt, daß sie eine politische Auseinandersetzung mit der DKP wolle, aber diese vermöge die Fraktion der Grünen bislang nicht zu erkennen. Im übrigen werde durch das Vorgehen der Landesregierung erheblicher pädagogischer Schaden bei den von den betroffenen Lehrkräften betreuten Schülern angerichtet. Dieses Vorgehen sei keine Werbung für die parlamentarische Demokratie und für die politischen Parteien und fördere eher die Staatsverdrossenheit der jungen Generationen.

Des weiteren warf der Vertreter der Grünen die Frage auf, ob mit dem Einleiten der förmlichen Disziplinarverfahren gegen den in Rede stehenden Personenkreis nicht überhaupt zu viel Aufwand in der Verwaltung, in den Ausschüssen und im Parlament selbst getrieben werde und ob das Parlament nicht eigentlich Wichtigeres zu tun hätte.

Vertreter der Fraktion der CDU erinnerten den Vertreter der Fraktion der Grünen daran, daß sich die Landtagsausschüsse und auch das Parlament in der Neunten Wahlperiode mehrfach mit dem Thema „Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst“ beschäftigt hätten.

Der zur Beratung stehende Antrag sei von der Fraktion der Grünen gestellt worden. Somit könne die Fraktion der Grünen nicht den Vorwurf erheben, mit der Erörterung dieses Themas werde zu viel Aufwand getrieben.

Die Vertreter der SPD-Fraktion wiesen im Ausschuß darauf hin, daß schon bei der Debatte des Antrages im Plenum deutlich geworden sei, welche Positionen die Fraktionen und die Landesregierung unter politischen und rechtlichen Aspekten in dieser Angelegenheit einnahmen. Die SPD-Fraktion könne sich der pauschalen Forderung der Grünen, alle förmlichen Disziplinarverfahren gegen Lehrer und Verwaltungsangestellte einzustellen, die wegen der Kandidatur auf Listen der DKP eingeleitet worden seien, nicht anschließen, weil diese Forderung dem Prinzip der Einzelfallprüfung widerspreche. Dieses Prinzip sei nicht zuletzt in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts als wichtiger Grundsatz betont worden. Gleichwohl sei die SPD-Fraktion der Meinung, daß die Landesregierung aufgefordert werden sollte, diejenigen Verfahren einzustellen, die erst nach Bekanntwerden des sogenannten Peter-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1981 nur aufgrund von Kandidaturen für die DKP bei der Kommunalwahl am 27. September 1981 eingeleitet worden seien.

Um die rechtlichen Aspekte einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, stellten die Vertreter der Fraktion der SPD eine Reihe konkreter Fragen an die Landesregierung. Die Vertreter der Landesregierung legten daraufhin dar, daß in dem zur Debatte stehenden Bereich durch die Landesregierung nur das ausgeführt werde, was die Verfassung und was die Gesetze ihr aufgeben. Bezüglich der Verfassung müsse davon ausgegangen werden, daß die grundlegenden Normen sowohl des Artikel 33 des Grundgesetzes als auch der Vorschriften, die die Gewaltenteilung und die rechtsstaatliche freiheitliche Demokratie betreffen, auf Erfahrungen basierten, die in der Weimarer Zeit gewonnen worden seien. Wenn alle diese Normen dazu beitragen, daß der öffentliche Dienst von Personen freigehalten werde, die die Grundlagen eben dieser freiheitlichen Demokratie ablehnten, dann sei dies die Konsequenz aus der Bedrohung der Demokratie in der Weimarer Zeit.

Bei der Debatte über die Rechtsanwendung müsse man sich deshalb im klaren sein, daß die Rechtsnormen diesen historisch-politischen Hintergrund hätten. Hinzu komme, daß es in einer Gewaltenteilungsdemokratie ganz wesentlich sei, daß sich die Verwaltung an das halte, was die Gerichtsbarkeit als dem Recht gemäß angesehen habe. Zweifellos reiche die Bindungswirkung von Entscheidungen der Verfassungsgerichte weiter als die Bindungswirkung von Entscheidungen der Gerichte der Fachgerichtsbarkeit; aber auch Entscheidungen der Fachgerichtsbarkeit, insbesondere dann, wenn es sich um Entscheidungen des jeweils höchsten Gerichts handele, könnten von der Verwaltung nicht unbeachtet bleiben.

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, wie z. B. das Peter-Urteil, hätten natürlich keine rechtliche Bindungswirkung in dem Sinne, wie sie das Bundesverfassungsgerichtsgesetz für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts festschreibe. Ungeachtet dessen könne ein solches höchstrichterliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts faktisch nicht ignoriert werden, vor allem dann nicht, wenn es sich um eine grundsätzliche Entscheidung handele. Wenn z. B. das Bundesverwaltungsgericht im Peter-Urteil ausführe, daß die DKP zu den Gruppierungen gehöre, von denen sich der Beamte zu distanzieren habe, betreffe diese Aussage nicht nur Herrn Peter, sondern alle Beamten in gleicher Weise. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sei auch allgemein als Grundsatzentscheidung verstanden worden. Es handele sich also nicht um eine rechtliche Bindungswirkung, aber dennoch um eine Verpflichtung für die Verwaltung, den Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts insoweit zu folgen, als bei Aktivitäten von Bediensteten für eine verfassungsfeindliche Partei wie z. B. die DKP der Verdacht eines Dienstvergehens bestehe, dem der Dienstvorgesetzte nachzugehen habe. Der Dienst-

vorgesetzte sei also verpflichtet, aufgrund dieser Rechtslage den Sachverhalt aufzuklären und sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob ein Dienstvergehen vorliege und wie es zu ahnden sei.

Zu der Frage, inwieweit bloße Mitgliedschaften oder Kandidaturen für eine Entfernung aus dem Dienst ausreichen, wies der Vertreter der Landesregierung auf folgendes hin: Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Extremistenbeschluß mit Bindungswirkung festgestellt, daß sich der Beamte aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzusetzen habe. Durch Neutralität gegenüber dieser Grundordnung werde er seiner Treuepflicht schon nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht habe auch klar zum Ausdruck gebracht, daß jemand, der aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen ziehe und ein aktives Wirken gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung an den Tag lege, die Grenze zur Dienstpflichtverletzung überschreite.

In den in Rede stehenden Disziplinarverfahren würden den Bediensteten nicht bloße Mitgliedschaften in einer verfassungsfeindlichen Organisation, sondern Aktivitäten vorgeworfen, denen eine Mitgliedschaft zugrunde liege. Im übrigen komme es gar nicht darauf an, ob eine Mitgliedschaft vorliege oder nicht. Aktivitäten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richteten, reichten allein für ein Disziplinarverfahren aus und machten es erforderlich.

Weiterhin führten die Vertreter der Landesregierung aus, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts letztlich Grundlage für die hier eingeleiteten Verfahren sei, und es sei nicht der Schatten eines Widerspruchs zwischen dem Vorgehen der Dienstvorgesetzten, die die Verfahren eingeleitet hätten, und der Rechtsprechung zu erkennen. Die von den Vertretern der SPD-Fraktion angesprochene differenzierte Rechtsprechung des Beamtensenats des Bundesverwaltungsgerichts betreffe eine andere Rechtslage; sie betreffe Bewerber für den öffentlichen Dienst. Diese müßten die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen. Beständen diesbezüglich Zweifel, seien die Bewerber abzulehnen. Weil der Dienstherr nicht von vornherein genau wissen könne, wie sich der Einzustellende im öffentlichen Dienst verhalten werde, habe er praktisch eine Prognoseentscheidung zu treffen und da jede Prognoseentscheidung mit gewissen Unsicherheiten behaftet sei, müsse der Dienstherr versuchen, sich vorher ein möglichst umfassendes Bild über den Bewerber zu verschaffen. Aus diesem Grunde fänden in Niedersachsen die Anhörungsgespräche statt, die Gelegenheit böten, alle Aspekte darzulegen und zu beleuchten. Eine andere Rechtslage dagegen bestehe bei den Bediensteten, die sich bereits im öffentlichen Dienst befänden. Sie begingen eine Dienstpflichtverletzung, wenn sie sich nicht jederzeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und aktiv für sie einsetzen würden. Ein Widerspruch zwischen den eingeleiteten Disziplinarverfahren und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermochte der Vertreter der Landesregierung nicht zu erkennen. Daß das Bundesverwaltungsgericht in dem Peter-Urteil gewisse Akzente anders gesetzt habe, sei eine andere Frage. Es sei aber eindeutig klar, daß der Grundsatz der Einzelfallprüfung im Disziplinarverfahren Geltung haben müsse, und das Bundesverwaltungsgericht könne auch keineswegs so verstanden werden, als sei in den in Rede stehenden Verfahren eine Einzelfallprüfung etwa ausgeschlossen. Im Gegenteil; in jedem Disziplinarverfahren werde das persönliche Verhalten der Bediensteten einer Einzelfallprüfung und Einzelwürdigung unterzogen.

Aus dem Text der Einleitungsverfügung könne nicht die Folgerung gezogen werden, eine Einzelfallprüfung sei nicht beabsichtigt. In der Einleitungsverfügung werde schließlich noch keine abschließende Würdigung des Verhaltens des Bediensteten vorgenommen. Der Verfahrensabschnitt der Einzelfallprüfung sei mit der Einleitungsverfügung noch nicht erreicht. Diese Einzelfallprüfung sei Angelegenheit des Disziplinargerichts. Mit der Einleitungsverfügung werde dem Bediensteten lediglich mitgeteilt, welche Punkte bekannt geworden seien, die den Verdacht auf ein Dienstvergehen begründe-

ten. Könne in diesem Zusammenhang zur Begründung auf die Darlegungen in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen werden, sei dies ein selbstverständlicher Vorgang. Daraus könne nicht der Eindruck entstehen, als handelte es sich um ein pauschales Vorgehen gegen die Bediensteten oder um den Verzicht auf eine Einzelfallprüfung.

Es sei schon mehrfach zu Recht betont worden, daß das Peter-Urteil für die betreffenden Bediensteten keine Überraschung habe sein können, denn die in Betracht kommenden Rechtsfragen seien vorher intensiv diskutiert worden. Im Gegensatz zu manchem Anschein, der in der politischen Diskussion und in den Medien erweckt worden sei, habe es auch schon vor dem Peter-Urteil Gerichtsentscheidungen über vergleichbare Sachverhalte gegeben. Beispielsweise sei bereits 1978 durch eine Entscheidung des OVG Berlin ein Lehrer wegen seines Engagements für die Sozialistische Einheitspartei Westberlins aus dem Dienst entfernt worden, ohne daß der Dienst durch das Verhalten dieses Lehrers betroffen gewesen sei. Schließlich habe ja auch schon vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Falle Peter eine vorinstanzliche Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts vorgelegen, in der Herrn Peter bescheinigt worden sei, objektiv gegen seine Treuepflichten verstoßen zu haben. Das Gericht habe lediglich gemeint, dem Beamten könne ein subjektives Unrechtsbewußtsein nicht nachgewiesen werden. Das Bundesverwaltungsgericht habe das dann bekanntlich anders beurteilt. Einige Monate nach der Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts im Falle Peter habe die Neunte Kammer des Bundesdisziplinargerichts einen weiteren Beamten — einen Bundesbahnsekretär — zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt. Auch über dieses Urteil sei in den Medien eingehend berichtet worden.

Die Frage der Vertreter der SPD-Fraktion, warum frühere Kandidaturen nicht disziplinarrechtlich verfolgt worden seien, lasse sich nach Auffassung der Vertreter der Landesregierung nur so beantworten: Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts — die allerdings in einem anderen Sachzusammenhang ergangen sei — habe zwar vorgelegen. Sie habe aber einige Unklarheiten enthalten, auf die auch in der juristischen Diskussion immer wieder hingewiesen worden sei. Die zuständigen Behörden — und auch die frühere Bundesregierung habe dies für ihren Bereich bestätigt — hätten deshalb mit der Einleitung derartiger Verfahren gewartet, um zunächst Sicherheit darüber zu gewinnen, wie solche Verfahren von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt werden würden. Nachdem die Klärung herbeigeführt worden sei, habe kein Grund mehr bestanden, in den entsprechenden Fällen dem Verhalten der Bediensteten nicht nachzugehen. Die Bediensteten seitens der Landesregierung auf die Folgen einer Kandidatur für die DKP hinzuweisen, habe keine Veranlassung bestanden. Jeder Bedienstete habe aufgrund der politischen Diskussion und der ergangenen Gerichtsentscheidung Bescheid wissen oder zumindest Zweifel haben müssen, ob er sich in dieser Weise verhalten dürfe.

Zu der Frage, wie der Bund und die übrigen Bundesländer auf das Peter-Urteil reagiert hätten, verwiesen die Vertreter der Landesregierung erneut auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Oktober 1980 auf eine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Die Bundesregierung habe seinerzeit betont, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle Peter abwarten zu wollen. Anschließend würden die laufenden Verfahren den Disziplinargerichten vorgelegt. Die Vertreter der Landesregierung gingen davon aus, daß dies geschehen sei oder noch geschehen werde. Sie wiesen ferner darauf hin, daß die Bundesregierung im übrigen eine Umfrage bei den Bundesländern gestartet habe, wie die Länder in bezug auf die Verfassungstreue verfahren — und zwar sowohl im Falle der Einstellung von Bediensteten als auch im Falle bereits im Dienst befindlicher Mitarbeiter. Diese Umfrage war zum Zeitpunkt der Beratung des Antrages der Fraktion der Grünen noch nicht abgeschlossen. Nähere Angaben konnten von den Vertretern der Landesregierung daher nicht gemacht werden. Grundsätzlich könne je-

doch gesagt werden, daß es entsprechende Verfahren auch in anderen Ländern in der Vergangenheit gegeben habe.

Die Vertreter der SPD-Fraktion betonten, daß sie aufgrund der Ausführungen der Vertreter der Landesregierung auf einige Fragen befriedigende Antworten erhalten hätten. Sie glaubten den Ausführungen der Vertreter der Landesregierung jedoch entnehmen zu können, daß die von ihnen vertretene Auffassung stimme, nach der aus dem Peter-Urteil für die Landesregierung keine rechtliche Bindungswirkung erwachse und nach der die bloße Kandidatur für die DKP für die Entfernung aus dem Dienst nicht ausreiche. Außerdem hätten sie den Ausführungen entnommen, daß alle Einleitungsverfügungen gleichen oder ähnlichen Wortlaut gehabt hätten. Daraus zogen die SPD-Vertreter den Schluß, daß bei der Einleitung der Verfahren nicht das Peter-Urteil zugrunde gelegt und auch nicht das gesamte übrige Verhalten der Bediensteten gewürdigt worden sei und daß somit keine Einzelfallprüfung vorgelegen habe. Wenn es weiterhin zutreffe, daß die Rechtslage bis zur höchstrichterlichen Rechtsprechung unklar gewesen sei, dann dürfe dies nicht nur für die Behörden, sondern müsse auch zugunsten der Bediensteten gelten.

Bis zum Peter-Urteil hätte auch ihnen die Folgen ihres Handelns nicht absolut bewußt sein können. Die Vertreter der SPD-Fraktion stellten daraufhin fest, daß die Rechtsposition der SPD-Fraktion durch das, was die Vertreter der Mehrheitsfraktion und die Vertreter der Landesregierung vorgetragen hätten, nicht erschüttert worden sei. Zur Erledigung der Vorlage der Fraktion der Grünen stellten die Vertreter der Fraktion der SPD daher den Antrag, die Landesregierung aufzufordern, die förmlichen Disziplinarverfahren gegen Landesbedienstete, die wegen der Kandidatur für verfassungsfeindliche Organisationen bei den Kommunalwahlen am 27. September 1981 eingeleitet worden sind, einzustellen, soweit diese — nach Bekanntwerden des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1981 (Peter-Urteil) — nur aufgrund der Tatsache einer Kandidatur bei den Kommunalwahlen in Gang gesetzt worden seien.

Zu diesem Antrag der Vertreter der SPD-Fraktion führten die Vertreter der Landesregierung folgendes aus: Wenn, wovon ausgegangen werden könne, in den eingeleiteten Fällen eine Verletzung der Dienstpflichten vorgelegen habe, wäre es disziplinarrechtlich nicht korrekt, die Verfahren generell einzustellen. Es wäre auch nicht korrekt, den Betroffenen pauschal zuzugestehen, sich subjektiv der Pflichtwidrigkeit ihres Handelns nicht bewußt gewesen zu sein.

Andernfalls hätte es das sogenannte Peter-Urteil überhaupt nicht geben dürfen, und das Bundesverwaltungsgericht hätte den Postbeamten Peter nach den von der SPD angeführten Argumenten nicht zur Entfernung aus dem Dienst verurteilen und nicht aus subjektiver Sicht ein Dienstvergehen bejahen dürfen. Die Frage, ob in den eingeleiteten Verfahren die subjektiven Voraussetzungen für das Bejahen einer Dienstpflichtverletzung vorliegen, müsse eben in jedem Einzelfall geprüft werden. Eingestellt werden könnten Disziplinarverfahren nur unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Es wird festgestellt, daß keine Dienstpflichtverletzung vorliegt, weil subjektive Gründe fehlen, weil der Beamte nicht das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit hatte.
2. Es wird festgestellt, daß zwar eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, aber im Rahmen des Ermessens wird dieses als nicht so gravierend angesehen, daß eine disziplinarrechtliche Ahndung erforderlich ist.

Der zweite Gesichtspunkt könne aber in den in Rede stehenden Fällen, in denen es um die Pflicht des Beamten zur Verfassungstreue gehe, angesichts des hohen Ranges dieser Pflicht nicht zum Tragen kommen. Was das subjektive Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit angehe, so müsse darauf hingewiesen werden, daß die Bediensteten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gekannt hätten oder hätten kennen müssen, und

sie hätten sich des Risikos bewußt sein müssen, mit ihrer Kandidatur gegen ihre Dienstpflichten zu verstoßen.

Daraus müsse ihnen zumindest der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden, der ebenfalls zu einer disziplinarrechtlichen Ahndung ihres Handelns zwingt. Ob und inwieweit einer der betroffenen Bediensteten sich diesbezüglich geirrt haben sollte, müsse im Rahmen der Einzelfallprüfung im Detail festgestellt werden.

Die Vertreter der CDU-Fraktion legten, wie bereits bei der ersten Beratung des Antrages im Plenum im Dezember vergangenen Jahres, erneut Wert auf die Feststellung, daß es in der Bundesrepublik Deutschland Berufsverbote nicht gebe. Es gebe allerdings sowohl im Niedersächsischen Beamtengesetz als auch im Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes bestimmte Qualifikationsmerkmale, die jemand erfüllen müsse, der in den öffentlichen Dienst eintreten oder im öffentlichen Dienst bleiben wolle. Die eventuellen Konsequenzen aus der Prüfung, ob diese Qualifikationsmerkmale erfüllt seien, stellten die entscheidenden Kriterien für das dar, was die Fraktion der Grünen fälschlicherweise als „Berufsverbote“ bezeichne.

Die Vertreter der CDU-Fraktion erklärten weiter, daß sie sowohl den Antrag der Fraktion der Grünen als auch den Antrag der Fraktion der SPD ablehnten. Wie bereits die intensive Beratung dieses Antrages im Plenum ergeben habe, hielten sie die Einleitung der in Rede stehenden Disziplinarverfahren für ordnungsgemäß und notwendig. Aus der Sicht der Vertreter der CDU-Fraktion handele die Landesregierung hier entsprechend dem Legalitätsprinzip. Jede Aufforderung anders zu verfahren, würde einer Aufforderung zum Rechtsbruch gleichkommen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Voten der mitberatenden Ausschüsse empfahl der Ausschuß für öffentliches Dienstrecht mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU, der SPD und der FDP gegen die Stimme des Abgeordneten der Grünen dem Landtag, den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen.

Der Antrag der Vertreter der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD, der Grünen und der FDP abgelehnt.

Auch der mitberatende Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen und der Kultusausschuß haben die Anträge der Fraktionen intensiv beraten und das Votum des Ausschusses für öffentliches Dienstrecht bestätigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich auf eine Darstellung des Beratungsablaufs in diesen Ausschüssen verzichten, da im wesentlichen die gleichen Argumente ausgetauscht worden sind.

Damit, meine Damen und Herren, bin ich am Ende meines Berichts und bitte Sie namens des Ausschusses für öffentliches Dienstrecht, der Beschlußempfehlung in der Drucksache 10/1022 zuzustimmen und damit den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen.